

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Ortsverein Raisdorf e. V .

Gebührenordnung **Für die Kindertagesstätte des DRK – Ortsvereins Raisdorf e. V.**

§ 1

Grundsätzliches

- 1) Die Höhe der für die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlenden Gebühren ist grundsätzlich einheitlich und unterscheidet sich in den Gebühren lediglich nach der Dauer der Benutzungszeit, die sich aus § 3 ergibt.
Die Zuordnung zu einer Gebührengruppe richtet sich nach der längsten Betreuungszeit, die an einem Tag in der Woche in Anspruch genommen wird.
- 2) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern können auf Antrag eine Ermäßigung der Kindertagesstätten Gebühren erhalten. Der Antrag muss beim Sozialamt der Gemeinde Raisdorf gestellt werden.
Grundlage der Berechnung sind die §§ 28 / 82 – 86 SGB XII.
Die Ermäßigung richtet sich nach der Sozialstaffel des Kreises Plön in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3) Ist für das 1. Kind eine Ermäßigung abgelehnt worden, kann bei Eintritt des 2. Kindes in die Kindertagesstätte ein erneuter Antrag gestellt werden.
In diesem Fall wird der Beitrag für das 1. Kind als einkommensmindernde Belastung berücksichtigt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- 1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht. Wird ein Kind zu Beginn des neuen Kindergartenjahres aufgenommen (01.08. des jeweiligen Kalenderjahres), so besteht die Beitragspflicht ab diesem Tag.
- 2) Wird ein Kind später aufgenommen, so ist bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.
Dies gilt nicht für Kinder, denen aus Altersgründen ein Platz freigehalten wird. Für diese Kinder findet § 4 Abs. 1 dieser Gebührenordnung Anwendung.
- 3) Die Kitagebühr wird grundsätzlich zu Beginn jeden Monats vom DRK – Ortsverein Raisdorf e.V. durch eine dem Ortsverein erteilte Einzugsermächtigung abgerufen.

§ 3 Gebührensätze

1) Es werden folgende Gebührengruppen gebildet:

4 Std. Betreuung 8.00 - 12.00 Uhr = **110,-- €**

5 Std. Betreuung 7.00 - 12.00 Uhr = **125,-- €**
7.30 - 12.30 Uhr
8.00 - 13.00 Uhr

6 Std. Betreuung 7.00 - 13.00 Uhr = **145,-- €**
7.30 - 13.30 Uhr
8.00 - 14.00 Uhr

7 Std. Betreuung 7.00 - 14.00 Uhr = **165,-- €**
7.30 - 14.30 Uhr
8.00 - 15.00 Uhr

8 Std. Betreuung 7.00 – 15.00 Uhr = **185,-- €**
7.30 – 15.30 Uhr
8.00 – 16.00 Uhr

9 Std. Betreuung 7.00 – 16.00 Uhr = **205,-- €**

2) Eine Halbtagsbetreuung (ohne Mittagessen) kann nur in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 13.00 Uhr gewählt werden
Ganztagskinder können, nach Beendigung des Essens, frühestens um 13.00 Uhr abgeholt werden.

3) **Unser zusätzliches Angebot:**

Halbtagskinder können, nach Absprache in den jeweiligen Gruppen, **bis zu 3 x im Monat** unseren Frühdienst (7.00 – 8.00 Uhr) oder Spätdienst (12.00 – 13.00 Uhr) bei Zahlung von 1,-- in Anspruch nehmen.

Die Ganztagskinder können, nach Absprache in den jeweiligen Gruppen, **bis zu 3 x im Monat** den Frühdienst oder eine längere Betreuungszeit am Nachmittag bei Zahlung von 1,-- € pro Stunde nutzen.

Sollte ein höherer Bedarf bestehen, muss die nächste Gebührengruppe gewählt werden.

4) **Für das zweite Kind wird eine Geschwisterermäßigung von 50% gewährt.
Das dritte und jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 60%.**

§ 4 Verfahrensbestimmungen

1) Unregelmäßiger Kindertagesstättenbesuch

Bei unregelmäßigem Kitabesuch wird grundsätzlich der volle Monatsbeitrag erhoben.
Beurlaubungen sind unter Fortzahlung der halben Gebühren bis zu sechs Monaten möglich.

2) Fehlen ohne Benachrichtigung

Bei Fehlen ohne Benachrichtigung von mehr als 14 Tagen, kann der Platz neu besetzt werden. Die Gebühren sind bis zur Neubesetzung voll zu zahlen.

3) Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

Die Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag jeweils nur **zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) kündigen**. Die Kündigung muss bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kita eingegangen sein. Die Abmeldung der einzuschulenden Kinder nimmt die Kita – Leitung vor. **Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kindergartenbeirat.**

4) Zahlung der Kindertagesstättengebühren

a) Kann die Benutzungsgebühr trotz zweimaliger Mahnung durch den DRK – Ortsverein Raisdorf nicht abgerufen werden, erlischt das Anrecht auf den Kitaplatz. Die Einziehung der ausstehenden Benutzungsgebühren kann alsdann unter Umständen gerichtlich durchgeführt werden.

b) Die Kitagebühr ist auch während der Ferien und bei nicht vom Träger der Kita zu vertretenden Sonderfällen (z.B. Schließung wegen Infektionskrankheiten) zu zahlen.

Die Zahlungspflicht besteht auch für die Ferienzeiten vor Abgang der Schulanfänger.

§ 5

Besondere Zuschläge

Für das Mittagessen werden Kosten von derzeit **38,- €** monatlich erhoben (tägliches Essen 1.90 €). Die Beträge werden zusammen mit den Kita Gebühren zu Beginn eines jeden Monats abgerufen. Die Getränke berechnen wir pauschal für das ganze Jahr mit € 10,-. Es gibt keine separaten Erstattungen für Beurlaubungen. Wird der Kita-Platz vor Ablauf des Kita-Jahres (31.07.) gekündigt, erfolgt eine anteilige Kostenerstattung. Bei einer späteren Neuaufnahme reduzieren wir entsprechend auch den Jahresbetrag für Getränke.

In der Schließungszeit während der Sommerferien kann eine Notwoche für Kinder von berufstätigen Eltern angeboten werden. Bei Nutzung müssen diese Tage gesondert vergütet werden.

Die Kosten für einzelne Vorhaben und Feste werden durch besondere Umlagen erhoben.

§ 6

Inkraftsetzung

Diese Gebührenordnung tritt ab 01.08.2009 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 01.01.2000 verliert damit ihre Gültigkeit. Diese Gebührenordnung wurde am 02.11.2010 im § 3 Punkt 5 geändert (Streichung).

DEUTSCHES ROTES KREUZ
Ortsverein Raisdorf e.V.